

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften am 31.08.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 18.10.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 25.10.2006 die Studienordnung für den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 1, § 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239)).

**Studienordnung
für den Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for
Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)"
Fakultät für Agrarwissenschaften der
an der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der Ordnung über die Feststellung der Eignung zum „International PhD Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ der Fakultät für Agrarwissenschaften an der Universität Göttingen (in der jeweils gültigen Fassung) Ziele, Inhalt und Verlauf des Studiums.

§ 2 Ziele des Studiengangs

Der Promotionsstudiengang qualifiziert die Studierenden zu selbständiger, wissenschaftlicher Tätigkeit in universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen auf den Gebieten der Agrarwissenschaften. Er führt zur Promotion.

§ 3 Aufgaben und Berufsfeld

(1) Am Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" beteiligte Einrichtungen sind solche Einrichtungen, die im Rahmen des Promotionsstudienganges Dissertationsthemen betreuen oder Lehrveranstaltungen abhalten.

(2) Die beteiligten Einrichtungen aus den Studienrichtungen Agribusiness, Nutzpflanzenwissenschaften, Ressourcenmanagement, Nutztierwissenschaften, sowie

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus befassen sich mit den naturwissenschaftlichen Grundlagen, der Produktionstechnik und der ökonomischen und sozialen Struktur der Landwirtschaft sowie mit dem gegenwärtigen und künftigen Zustand der landwirtschaftlichen Produktion und ihren Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. Sie liefern die wissenschaftlichen Grundlagen für die Analyse der Entwicklung im Agrarsektor und leisten somit den entscheidenden Beitrag zur Ernährungssicherung und der Entwicklung des ländlichen Raumes auf der Basis nachhaltiger Produktionssysteme.

§ 4 Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung - Prüfungsordnung - Studienordnung

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang des "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" geregelt.
- (2) Die Prüfungsordnung regelt die Voraussetzungen zum Erwerb von Anrechnungspunkten aus Lehrveranstaltungen, die Anforderungen an die Anfertigung der Dissertation, die Zulassung zur Disputation, die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen, den Vollzug der Promotion sowie eventuelle Prüfungsanforderungen.
- (3) Die Studienordnung legt entsprechend der Promotionsprogrammziele den Umfang, die Inhalte und die zeitliche Einteilung des Promotionsstudienganges fest.

§ 5 Studienberatung und Studienorganisation, Studienkommission

- (1) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind während ihres Studiums ständig so zu beraten, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können. Diese Aufgabe obliegt den Betreuern.
- (2) Die Doktorandinnen und Doktoranden werden im Rahmen einer Orientierungseinheit in das Studium und den Studiengang eingeführt. Neben der Orientierungseinheit ist eine ständige Studienberatung anzubieten. Sie wird von der Koordinationsstelle für den Studiengang durchgeführt.
- (3) Aufgaben der Studienberatung sind:
 - a) Beratung bezüglich Wohnungssuche,
 - b) Beratung und Hilfe bei Immatrikulation, Krankenversicherung und sonstigen administrativen Problemen,
 - c) Entgegennahme von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation und Lehre,
 - d) Hochschulmarketing, Informieren von Studierwilligen,
 - e) Beratung bei Anerkennungs- und Zugangsfragen und weiteren administrativen Vorgängen,

- f) Organisation des Dozentinnen- und Dozentenaustauschs und Betreuung von Gastdozentinnen sowie Gastdozenten,
 - g) Anbahnung, Verwaltung und Pflege von nationalen und internationalen Beziehungen,
 - h) Hilfe bei der Organisation von Lehrimporten und –exporten,
 - i) Redaktion der Präsentation des Studiengangs und der beteiligten Einrichtungen.
- (4) Eine Studienkommission (s. § 4 der Prüfungsordnung) ist verantwortlich für die Administration des Studienganges und die Organisation und Durchführung der Prüfungen. Er legt bei Anmeldung der Dissertation für jede Studierende und jeden Studierenden eine Prüfungsakte an.

§ 6 Betreuung der Dissertation, Promotionskomitee

- (1) Die wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden übernimmt eine Betreuerin oder ein Betreuer sowie eine Mitbetreuerin oder ein Mitbetreuer der Dissertation. Die erste Betreuerin oder der erste Betreuer ist die Themenstellerin oder der Themensteller des Dissertationsthemas. Berechtigt zur Betreuung von Dissertationen sind die aktiv an der Ausbildung im Promotionsstudiengang mitwirkenden Dozentinnen und Dozenten der am Studiengang beteiligten Einrichtungen (s. § 5 Abs. 2 Prüfungsordnung). Dozentinnen und Dozenten im Sinne dieser Ordnung sind habilitierte Personen an den beteiligten Einrichtungen, diesen durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren mindestens gleichgestellte Personen sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.
- (2) Bei gemeinsamen Promotionen mit wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb der Universität Göttingen ist die Betreuung in der Kooperationsvereinbarung mit dieser Einrichtung geregelt (s. §§ 18, 19, 20, 21 der Prüfungsordnung). In einem solchen Fall ist die Mitbetreuung durch ein hauptberufliches Mitglied der Fakultät für Agrarwissenschaften zwingend erforderlich.
- (3) Die Nennung der Betreuerinnen und Betreuer sowie Mitbetreuerinnen und Mitbetreuer erfolgt mit der Anmeldung des Dissertationsthemas spätestens 6 Monate nach Studienbeginn bei der Studienkommission.
- (4) Zur Bewertung der Prüfungsleistungen wird für jede Doktorandin und jeden Doktoranden ein Promotionskomitee (s. § 5 der Prüfungsordnung) gebildet.

§ 7 Studiendauer

- (1) Das Promotionsstudium im Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" erstreckt sich in der Regel über maximal 6 Semester. Es umfasst insgesamt 180 Credits (1 Credit = 30 Stunden workload).
- (2) Die Anfertigung der Dissertation soll in der Regel nicht länger als 105 Wochen dauern. Wird dieser Zeitraum überschritten, sind sowohl die Betreuerin oder der Betreuer als auch die

Doktorandin oder der Doktorand der Dekanin oder dem Dekan gegenüber berichtspflichtig, wenn dies von einer der genannten Personen verlangt wird. Auf Antrag an die Studienkommission (s. § 4 der Prüfungsordnung) kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen bis zu zweimal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden. Die Regelstudienzeit endet für den Promotionsstudiengang nach spätestens vier Jahren.

§ 8 Anmeldung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Dissertation

(1) Die Studienkommission (s. § 4 der Prüfungsordnung) legt zu Beginn des Studiums eine Prüfungsakte für die Doktorandin oder den Doktoranden an. Hierfür müssen sich die Doktorandin oder der Doktorand bei der Prüfungsstelle der Fakultät unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen melden. Eine Liste dieser Unterlagen ist bei der Prüfungsstelle erhältlich.

(2) Die Studienkommission trägt dafür Sorge, dass jede Doktorandin oder jeder Doktorand ihr oder sein Forschungsprojekt zu Beginn der Arbeit aber spätestens nach einem Semester in einer schriftlichen Zusammenfassung sowie einem mündlichen Bericht vorstellt. Mit der Abgabe der schriftlichen Zusammenfassung des Forschungsvorhabens erfolgt die Anmeldung der Dissertation (s. § 4, Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsordnung).

(3) Bei der Anmeldung der Dissertation bei der Studienkommission sind zu nennen:

- a) das Thema und die gewählte Sprache der Dissertation,
- b) die Betreuerin oder der Betreuer und die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer (Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent) der Dissertation,
- c) das oder die sonstigen Mitglieder des Promotionskomitees.

§ 9 Gliederung des Studiums

(1) Der Promotionsstudiengang "International Ph.D.-Program for Agricultural Science in Göttingen (IPAG)" ist weitgehend modular aufgebaut und umfasst die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Erstellung der Dissertation und die Disputation.

(2) Als Lehrveranstaltungen gelten:

Pflichtveranstaltungen

- a) Teilnahme an 18 Doktorandenkolloquium mit zwei eigenen Vorträgen (6 Anrechnungspunkte).
- b) Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, Seminaren und Vorträgen zum interdisziplinären Informationsaustausch und Nachweis eines eigenen Tagungsbeitrags (6 Anrechnungspunkte),

Wahlveranstaltungen

- c) Modul „Schlüsselqualifikationen“ (6 Anrechnungspunkte),
- d) Veranstaltung „Methodisches Arbeiten“ (6 Anrechnungspunkte),

e) Wahlveranstaltung aus dem gesamten Lehrangebot eines Promotionsstudienganges an der Universität Göttingen oder aus dem Lehrangebot von am Promotionsstudiengang beteiligten Institutionen (6 Anrechnungspunkte).

(3) Die Wahlveranstaltungen c) bis e) werden mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgestimmt und in der Regel aus der Studienrichtung der durchzuführenden Promotion entnommen. Die Studienrichtungen sind Agribusiness, Nutzpflanzenwissenschaften, Ressourcenmanagement, Nutztierwissenschaften und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus.

(4) Über die Anerkennung von Modulen außerhalb der Fakultät oder außerhalb der Universität Göttingen entscheidet die Studienkommission.

(5) Für die Erstellung der Dissertation stehen in der Regel nicht mehr als 105 Wochen zur Verfügung (144 Anrechnungspunkte). Eine Verlängerung ist gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 möglich.

(6) Die Zulassung zur Disputation setzt den Nachweis der erforderlichen Anrechnungspunkte aus den Lehrveranstaltungen und die Annahme der Dissertation voraus. Für die erfolgreiche Disputation werden 6 Anrechnungspunkte vergeben.

(7) Ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsstudiums führt damit zu 180 ECTS-Anrechnungspunkte.

§ 10 Module und Lehrveranstaltungen

(1) Alle Lehrveranstaltungen werden modular angeboten. Bei erfolgreicher Teilnahme werden 6 Anrechnungspunkte pro Modul vergeben.

(2) Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen: Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Kolloquien sowie Projektarbeiten oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten. Zur Stoffvertiefung können ergänzende Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(3) Die in § 9 Abs. 2 aufgeführten Module sind für alle Studierenden obligatorisch. Zusätzlich können Lehrveranstaltungen mit stoffvertiefendem Charakter angeboten werden. Die Teilnahme an den stoffvertiefenden Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden freiwillig.

(4) Bestimmte Module werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. Dazu gehören:

a) Workshops,

b) Übungen, Praktika und Seminare.

Die entsprechenden Modulverantwortlichen informieren die Studierenden über die vorgesehenen Teilnehmerzahlen.

(6) Zu Module mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig solche Doktorandinnen und Doktoranden zuzulassen, die diese Lehrveranstaltung besuchen müssen, um sich zur Disputation

anzumelden. Dabei haben diejenigen Doktorandinnen oder Doktoranden den Vorrang, die sich im höchsten Semester befinden und nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben. Die Auswahl unter Gleichberechtigten ist durch das Los zu treffen. Eine Zurückstellung wegen fehlenden Nachweises nach Satz 2 ist höchstens zweimal zulässig.

§ 11 Dissertation

- (1) In der Dissertation ist ein Problem aus den Agrarwissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Tiefergehende wissenschaftliche Fragestellungen und Methoden sollen selbstständig entwickelt und die gewonnenen Erkenntnisse in die entsprechenden Anwendungsbereiche überführt werden.
- (2) Die Dissertation ist so zu bemessen, dass ihre Anfertigung innerhalb des Promotionsstudiums von 6 Semestern bewältigt werden kann.
- (3) Die Dissertation soll in englischer Sprache abgefasst werden. Auf begründeten Antrag an die Studienkommission kann eine der anderen Amtssprachen der EU zugelassen werden.

§ 12 Disputation

- (1) In der Disputation hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass sie oder er in ihrer oder seiner Dissertation fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen in ihrem oder seinem Arbeitsgebiet selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet hat. Sie besteht aus einem Fachvortrag über die Dissertation mit anschließender Diskussion.
- (2) Die Dauer der Disputation beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten.
- (3) Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Dissertation durchgeführt werden.

§ 13 Abschluss des Promotionsstudiums

- (1) Um das Promotionsstudium erfolgreich abschließen zu können, muss die Doktorandin oder der Doktorand mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben haben und die Promotionsprüfungen bestehen. Das Promotionsstudium endet mit dem Ende des Semesters, in dem die Zeugnisübergabe erfolgt.
- (2) Über das Ergebnis der Promotionsprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt, in das die Modulbezeichnung und die Ergebnisse aller Prüfungen aufgenommen werden (Anlage 2a und 2b der Prüfungsordnung).

(3) Außerdem wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Promotionsurkunde (Anlage 1a und 1b, Prüfungsordnung) ausgehändigt.

§ 14 Übergangsregelung

(1) Während einer Übergangszeit von vier Semestern nach Inkrafttreten dieser Ordnung können die Studierenden wählen, ob sie nach der alten oder nach der neuen Studienordnung geprüft werden wollen.

(2) Die bisher gültige Studienordnung tritt unbeschadet der Regelung nach Abs. 1 außer Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Agrarwissenschaften

Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG)

Pflichtmodul 1

Kolloquium

Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen

- Vorbereitungskolloquium (Veranstaltung Ende des 1.

Anrechnungspunkte/SWS

Semester oder Anfang des 2. Semesters) • Auswertungskolloquium (Veranstaltung im 5. Semester) • Teilnahme an 18 Doktoranden-Kolloquien, Teilnahmebestätigung		insgesamt 6 C/4 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen 1. Kolloquium 2. Modulprüfung zu 1: Teilnahme an 18 Doktoranden-Kolloquien, Teilnahmebestätigung; Pflichtteilnahme zwei eigenen Vorträgen		Anrechnungspunkte/SWS Einzeln
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen	
Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang IPAG	
Angebotshäufigkeit Semesterlage	Dauer Das Modul kann in fünf Semestern abgeschlossen werden.	
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl	
Modulkoordinator: Betreuerin oder Betreuer		

Georg-August-Universität Göttingen Fakultät für Agrarwissenschaften Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG) Pflichtmodul 2 Wissenschaftliche Veranstaltungen	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen	Anrechnungspunkte/SWS

• Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, Seminaren und Vorträgen zum interdisziplinären Informationsaustausch, Teilnahmebestätigung • Nachweis eines Tagungsbeitrags		insgesamt 6 ECTS/4 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen 1. Art der Lehrveranstaltung 2. Modulprüfung zu 1: Nachweis eines Tagungsbeitrags		Anrechnungspunkte/SWS einzeln
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen	
Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang PAG	
Angebotshäufigkeit Semesterlage	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.	
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl	
Modulkoordinator		

Georg-August-Universität Göttingen Fakultät für Agrarwissenschaften Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG) Pflichtmodul 3 Schlüsselqualifikationen	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen geregelt nach Absprache mit der Betreuerin oder dem	Anrechnungspunkte/SWS insgesamt

Betreuer		6 C/4 SWS Anteil Schlüsselkompetenzen: 6 Anrechnungspunkte/4 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen 1. Art der Lehrveranstaltung: - 2. Modulprüfung zu 1: -		Anrechnungspunkte/SWS einzeln
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen	
Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang IPAG	
Angebotshäufigkeit Semesterlage	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.	
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl	

Georg-August-Universität Göttingen Fakultät für Agrarwissenschaften Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG) Pflichtmodul 4 Methoden I	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen	Anrechnungspunkte/SWS

• geregelt nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer		insgesamt 6 C/4 SWS Anteil Schlüsselkompetenzen: 6 Anrechnungspunkte/4 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen 1. Art der Lehrveranstaltung: - 2. Modulprüfung zu 1: -		Anrechnungspunkte/SWS einzeln
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen	
Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang IPAG	
Angebotshäufigkeit Semesterlage	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.	
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl	
Modulkoordinator		

Georg-August-Universität Göttingen Fakultät für Agrarwissenschaften Promotionsstudiengang für Agrarwissenschaften in Göttingen (PAG) Pflichtmodul 5 Wahlveranstaltung zur Vertiefung des Fachwissens	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen • geregelt nach Absprache mit der Betreuerin oder dem	Anrechnungspunkte/SWS insgesamt

Betreuer		6 C/4 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen 1. Art der Lehrveranstaltung: - 2. Modulprüfung zu 1: -		Anrechnungspunkte/SWS einzeln
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen	
Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang IPAG	
Angebotshäufigkeit Semesterlage	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.	
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl	
Modulkoordinator		